

## Bewerbung Weihnachtsmarkt Villingen-Schwenningen 2025

Teilnahme am (bitte ankreuzen):

**Winterdorf Stadtbezirk Schwenningen**, Innenstadt: Do, 20.11. bis So, 30.12.2025

(Achtung: am 26. November ist Totensonntag und der Weihnachtsmarkt geschlossen!)

Öffnungszeiten: Montag - Samstag von 11-21 Uhr, Sonntag 11-20 Uhr

**Wechselhütte von:** \_\_\_\_\_ **bis:** \_\_\_\_\_ (max. 3 Tage)

und/oder

**Weihnachtsmarkt Stadtbezirk Villingen**, Münsterplatz: Fr, 5. bis So, 14.12.2025

Öffnungszeiten: Montag - Samstag von 11-21 Uhr, Sonntag 11-20 Uhr

**Wechselhütte von:** \_\_\_\_\_ **bis:** \_\_\_\_\_ (max. 3 Tage)

Bitte richten Sie die Bewerbung mit Fotos der angebotenen Ware per Post oder E-Mail an:  
(Warenmuster werden nicht zurückgeschickt!)

Stadt Villingen-Schwenningen  
Stabsstelle Stadtmarketing  
Winkelstraße 9  
78056 Villingen-Schwenningen  
[events@villingen-schwenningen.de](mailto:events@villingen-schwenningen.de)

**Eingangsstempel:**  
(wird vom Veranstalter ausgefüllt)

Kontaktdaten	
Name, Vorname:	
Firma, Rechtsform (bei GmbH: vollständige Namen aller Geschäftsführer):	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
E-Mail:	
Mobil:	
Website:	
Rechnungsanschrift, falls abweichend:	

## Warenangebot

**Gegenstand des Geschäfts/der angebotenen Leistung** (Essen und Getränkeverkauf, außer Waffeln, sind untersagt!):

Detaillierte Auflistung und Beschreibung aller Verkaufsartikel. (Der Verkauf nicht angegebener Artikel ist unzulässig!)	
---	--

## Verkaufsstand

Wir stellen einen Verkaufsstand in Form einer Weihnachtsmarkthütte aus Holz inklusive Außenbeleuchtung + Feuerlöscher kostenfrei zur Verfügung.

**Planen Sie Warenstände außerhalb des Standes aufzustellen?**

Ja, \_\_\_\_\_ Stück, Maße in m (Breite x Tiefe) \_\_\_\_\_  Nein

**Strombedarf:**  Ja  Nein

Wenn ja, benötigter Strombedarf in KW: \_\_\_\_\_

**Art des Steckers bei Drehstrombedarf:**  16A  32A  normaler Schuko

Verlängerungskabel auch vom Bereitstellungsstand zum Stand, Adapter, spezielle Spots und Beleuchtungen müssen selbst mitgebracht werden. Alle Elektrogeräte und Kabel müssen ein VDE-Prüfzeichen tragen.

**Kfz-Kennzeichen** (Für Kontaktaufnahme bei Fehlparken o. Ä.): \_\_\_\_\_

## Marketing

Wir stellen Ihnen gerne kostenfreie Marketingutensilien zur Bewerbung des Marktes zur Verfügung. Teilen Sie uns untenstehend bitte die Anzahl mit.

Gewünschte Anzahl an Flyern: \_\_\_\_\_ Stück

Gewünschte Anzahl an A3-Plakaten: \_\_\_\_\_ Stück

Für das Online-Marketing lassen wir Ihnen Social Media Vorlagen zukommen. Nennen Sie uns gerne Ihren Account, dann verlinken wir Sie bei den Postings:

\_\_\_\_\_

## Einzureichende Unterlagen

- Bewerbungsformular
- Nachweis über eine Betriebshaftpflicht

- Fotos der angebotenen Waren

## Bemerkungen

---

---

---

---

---

Hiermit bewerbe ich mich um einen Standplatz auf den Weihnachtsmärkten Villingen-Schwenningen 2025. Mit Abgabe dieser Bewerbung erkenne ich die untenstehenden Teilnahmebedingungen ausdrücklich an. Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten für die Zusendung von Informationen, Verträgen und Angeboten verwendet und gespeichert werden.

- Ich gebe meine Zustimmung, dass meine Kontaktdaten von der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen und der WIR VS GmbH in die Verteilerliste mit aufgenommen werden, um über zukünftige Veranstaltungen informiert zu werden. Ein Widerruf dieser Erklärung ist jederzeit durch einfache Meldung bei oben genannter Adresse möglich.

Änderungen meiner Daten sowie einen möglichen Rücktritt der Bewerbung teile ich der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen möglichst frühzeitig mit.

---

Ort, Datum

---

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift

## Teilnahmebedingungen für die Weihnachtsmärkte Villingen-Schwenningen

Mit der verbindlichen Anmeldung durch das Bewerbungsformular werden die nachfolgenden Teilnahmebedingungen der oben genannten Veranstaltung anerkannt. Die Teilnehmer verpflichten sich zur Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen. Dazu zählen auch die geltenden Brandschutzbedingungen und die Unfallverhütungsvorschriften.

Sollte eine Durchführung der Märkte aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich sein, werden die Standgebühren den Aussteller wieder zurück überwiesen. Es besteht von Seiten der Aussteller kein Anspruch auf Schadensersatz. Eine Absage ist jederzeit möglich.

Zur Gefahrenabwehr und aus allgemeinen genehmigungsrechtlichen Gründen können Änderungen gegenüber den Teilnahmebedingungen oder zusätzliche Auflagen angeordnet werden. Sie sind umgehend und verbindlich vom Teilnehmer auf eigene Kosten umzusetzen.

### 1. Veranstaltung / Veranstalter

Die Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen veranstaltet an oben genannten Daten den Weihnachtsmarkt in den Stadtbezirk Schwenningen und Villingen.

### 2. Öffnungs- und Verkaufszeiten

Die vom Veranstalter vorgegeben Öffnungszeiten sind einzuhalten. Die Verkaufszeiten sind vorbehaltlich der öffentlich-rechtlichen Genehmigung (siehe oben). Sollte der Stand nicht während der Öffnungszeiten betrieben werden, verpflichtet sich der Aussteller nach der ersten Verwarnung eine Strafe in Höhe von 500 Euro netto pro Tag zu zahlen. Bei einer unvorhersehbaren Verhinderung ist die sofortige telefonische Kontaktaufnahme beim Veranstalter Pflicht.

### 3. Bewerbung und Zulassung

Grundsätzlich kann jeder Anbieter an den Weihnachtsmärkten Villingen-Schwenningen teilnehmen. Der Veranstalter behält sich vor, den Teilnehmerkreis sowie das Angebot, insbesondere der gastronomischen Stände, zu beschränken. Bewerbungen sind ab sofort bis einschließlich Sonntag, 30. März 2025 schriftlich per Mail an [events@villingen-schwenningen.de](mailto:events@villingen-schwenningen.de) oder per Post an Stadt Villingen-Schwenningen, Stabsstelle Stadtmarketing, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen einzureichen. Es muss zwingend das Bewerbungsformular für den Weihnachtsmarkt 2025 verwendet werden. Dieses finden Sie unter: [www.villingen-schwenningen.de](http://www.villingen-schwenningen.de). Nicht fristgerechte Anträge werden nicht berücksichtigt. Als fristgerecht eingereicht gelten Anträge mit Poststempel bis 30. März 2025.

Für eine Zulassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vollständige Bewerbungsunterlagen, bestehend aus Bewerbungsformular, Nachweis über eine Betriebshaftpflicht, Fotos der Produkte
- Es dürfen nur Produkte, welche im Bewerbungsschreiben aufgelistet wurden verkauft werden. Über Sortimentserweiterungen oder -änderungen entscheidet der Veranstalter auf schriftlichen Antrag des Standbetreibers bis zu zwei Wochen nach Eingang der Bewerbung. Bei Zuwiderhandlung muss die Ware entfernt werden. Trifft dies auf das gesamte Warenangebot des Ausstellers zu, muss der Standplatz ohne Rückerstattung der Standgebühr geräumt werden.

Über die Zulassung der Aussteller und die einzelnen Verkaufsgüter entscheidet der Veranstalter. Dieser ist berechtigt, Bewerbungen ohne Begründung zurückzuweisen.

Jeder zur Teilnahme zugelassene Bewerber erhält nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Bestätigungsschreiben (befristet für die diesjährige Veranstaltung). Die Zulassung als Aussteller ist für max. drei Tage möglich. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr gegeben, kann die Zulassung widerrufen werden.

Der Veranstalter wählt die Teilnehmer anhand der folgenden Kriterien aus:

- Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen
- Attraktivität des Warenangebots
- Sicherstellung der Vielfalt des Weihnachtsmarktes
- Weihnachtlicher bzw. winterlicher Bezug der Produkte
- Geplante weihnachtliche Dekoration des Standes

### 4. Standplatz

Die Standplätze werden durch den Veranstalter eingeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die Standzuteilung wird schriftlich vor Marktbeginn mitgeteilt. Die Aussteller sind nicht berechtigt, den vom Veranstalter vergebenen Standplatz an Dritte zu übergeben.

### 5. Rücktritt, Vertragsaufhebung, Widerruf der Zulassung, fristlose Kündigung

Der Veranstalter kann die Zulassung mit sofortiger Wirkung widerrufen (fristlos kündigen), wenn

- der Aussteller trotz Abmahnung die gewerblichen, polizeilichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht einhält;
- nicht gemeldete oder nicht zugelassene Waren feilbietet oder verkauft;
- ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte überlässt, umtauscht oder Verkäufe für andere Firmen tätigt;
- eine fällige Rechnung nicht zahlt;
- einen nicht genehmigten Verkaufsstand aufbaut;
- Waren, die durch Geruch, Geräusch oder offensichtliche Mangelhaftigkeit als ungeeignet anzusehen sind, nicht entfernt;
- Fett oder Öl in den Boden eindringen lässt;
- Feuerstätten errichtet oder in Betrieb nimmt, denen die Feuerwehr nicht zugestimmt hat oder Flüssiggasbehälter aufstellt oder benutzt;
- elektrische Anschlüsse und Geräte, die nicht den einschlägigen Bedingungen entsprechen nutzt;
- die Brandschutzvorkehrungen missachtet;
- außerhalb des Standes Marktbesucher bewirbt und Drucksachen ohne Genehmigung verteilt sowie Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art ohne Genehmigung betreibt und nachhaltig die festgesetzten Öffnungszeiten missachtet

Bei Rücktritt, einvernehmlicher Vertragsaufhebung, Widerruf der Zulassung oder fristloser Kündigung des Ausstellers fällt eine Bearbeitungsgebühr von 40,00 € an.

Zusätzlich fällt bei Rücktritt

a) bis fünf Tage vor Ausstellungsbeginn eine Bearbeitungsgebühr von 20 Euro an,

b) bis ein Tag vor Ausstellungsbeginn eine Bearbeitungsgebühr von 50 Euro an.

## **6. Auf- und Abbau**

Der Aufbau ist in den Wechselhütten immer am Tag direkt ab 8 Uhr möglich. Lärmintensive Auf- und Abbauarbeiten sind spätestens bis 22 Uhr abzuschließen.

Der Standplatz muss bis spätestens 10.30 Uhr vom Aussteller bezogen sein, ansonsten kann der Veranstalter anderweitig darüber verfügen. Die Zahlungsverpflichtung wird dadurch nicht aufgehoben. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass der Stand termingerecht fertig wird, spätestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn.

Der Abbau beginnt 30 Minuten nach Marktende, d. h. um 20.30 Uhr. Kein Stand darf vorher ganz oder teilweise geräumt werden.

Für Beschädigungen der Fahrbahnstraße bzw. Parkfläche haftet der Aussteller. Die Rettungsgasse von 3,50 Meter Durchfahrtsbreite ist während der gesamten Auf-, Markt- und Abbauzeit freizuhalten. Nach dem Ent- und Beladen sind die Fahrzeuge, einschließlich Anhängern, aus dem Zufahrtbereich zu entfernen.

Bei Auf- und Abbau angefallener Müll ist vom Aussteller zu entsorgen. Die Standfläche ist besenrein zu übergeben. In dem Fall, dass der Standplatz nach Marktende durch den Veranstalter gereinigt werden muss, werden die Kosten vom Aussteller übernommen.

## **7. Standgestaltung**

Vom Veranstalter können einheitliche Verkaufsstände bezogen werden. Utensilien, wie Tische, Innenbeleuchtung und Innendekoration der Hütten muss vom Aussteller selbst mitgebracht werden.

Die Beleuchtung ist weihnachtlich stimmungsvoll mit warmen LED-Lichterketten/-netzen zu gestalten. Leuchtröhren und Scheinwerfer dürfen nur indirekt als Warmtonlicht bzw. ausschließlich nach Genehmigung durch den Veranstalter verwendet werden. Blinkende sowie bunte Glühbirnen und Lichterschläuche benötigen ebenfalls eine Genehmigung. Nicht nur die Außengestaltung der Stände ist von großer Bedeutung, auch die Innenausstattung der Stände soll weihnachtlich gestaltet sein. Die Beleuchtung an den Ständen ist täglich spätestens ab 16 Uhr ggf. auch schon früher einzuschalten.

Beim Aushängen von Waren darf der Aussteller nebenan nicht in seinem Geschäftsbetrieb beeinträchtigt werden.

Der Veranstalter kann von Ausstellern verlangen nicht genehmigte Waren zu entfernen. Dies gilt auch, wenn ein offensichtlicher Mangel durch Aussehen, Geruch oder Geräusch vorliegt.

## **8. Brandschutz**

Rettungs- und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Die Brandschutzvorkehrungen bei Märkten sowie ortspolizeiliche Vorschriften sind einzuhalten.

## **9. Abnahme des Marktes**

Die Hütten werden nach Beendigung des Marktes abgenommen. Es müssen alle Nägel, Haken, Tackernadeln etc. demontiert werden. Ist dies nicht der Fall, werden Ihnen die Kosten für die Bereinigung in Rechnung gestellt. Alle Aussteller haben sich bis zur erfolgten Überprüfung im Bereich des eigenen Verkaufsstandes aufzuhalten.

## **10. Strom**

In jede Wechselhütte wird ein Stromanschluss (normaler Schuko) gelegt. Vom Aussteller benötigte Verlängerungskabel sind selbst mitzubringen. Der Strombedarf ist im Vorfeld vom Aussteller anzumelden. Nachträglich besteht kein Anspruch auf einen Anschluss.

Die gesamte Stromversorgung des Standes muss den geltenden Normen und Bestimmungen (z. B. VDE) entsprechen. Anschlüsse und Geräte, welche gegen Vorschriften verstoßen, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt werden. Für die Ausstattung der Stände mit elektrischen Geräten und Anlagen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Es ist ein gültiges Prüfprotokoll nach BGV A3 (E-Check) mitzuführen und dem Veranstalter auf Wunsch vorzulegen.

Verwendet der Aussteller Sonderanschlüsse, haftet er für alle Schäden, welche durch diesen entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Versorgungsanlagen und der Anschlüsse.

## **11. Wasser**

Individuelle Wasser- und Abwasseranschlüsse werden keine angeboten. Der Veranstalter stellt zur Deckung des Bedarfs eine gemeinsame Wasserzapfstelle zur Verfügung. An Ständen, welche mit Lebensmitteln arbeiten, muss gemäß Auflage der Lebensmittelüberwachung ein Frischwasserbehälter (Ballon) sowie eine Handwaschgelegenheit mit heißem Wasser vorhanden sein.

## **12. Müll, Reinigung**

Der vom Aussteller entstandene Müll ist abends nach Marktende in die bereit gestellten Container zu entsorgen (Restmüll + Papiermüll). Gegenstände (z. B. Müllsäcke, Flaschen u. Ä.) dürfen nicht außerhalb des Standes gelagert werden und müssen selbst entsorgt werden. Auf dem Markt werden zwei Fettonnen zur Entsorgung bereitgestellt. Verstöße gegen diese Auflagen können mit einer Vertragsstrafe sowie ggf. dem Verweis von der Marktfläche sanktioniert werden.

Die Fläche vor dem Stand muss vom Aussteller gereinigt werden. Dies umfasst das ständige Sauberhalten der Fläche, die Beseitigung von Eis und Schnee sowie das streuen bei Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln. Darüber hinaus sind die Aussteller verpflichtet, die Verkehrssicherheit ihrer Stände und Fahrgeschäfte zu gewährleisten. Arbeitsmittel für die Reinigung sind an jedem Stand bereitzuhalten und regelmäßig einzusetzen.

## **13. Bewachung**

Für die Bewachung und Beaufsichtigung des Standes während der Marktzeiten sowie den Auf- und Abbaueiten ist der Aussteller verantwortlich. In der Nacht von 21 bis 9 Uhr morgens sorgt der Veranstalter für eine Nachtwache. Das Bewachungspersonal ist bemüht Diebstähle, Vandalismus und Naturschäden abzuwenden. Aufgrund der Größe des Geländes kann eine umfassende Bewachung nicht vorausgesetzt werden. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden (Diebstahl, Vandalismus, Band, Sturm, Wasser), die während der Nacht eintreten. Es wird empfohlen keine Wertsachen in den Ständen zu lassen.

## **14. Haftung**

Die Aussteller haften selbst für jegliche Schäden des Standes und der Ausstellungsgüter. Die Aussteller sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Risiken der Marktteilnahme abzuschließen und diese dem Veranstalter nachzuweisen.

Der Veranstalter haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Er haftet nicht für Schäden, die durch Einschränkung des Marktes, Ausfall von Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen, usw. entstehen. Daher kann im Falle von Ereignissen, die der Veranstalter nicht vertreten kann, der Markt vor Beginn abgesagt werden, wenn ein planmäßiger Ablauf nicht möglich ist. Es besteht außer einer Kostenerstattung der gezahlten Standgebühr kein Anspruch auf Schadensersatz.

Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Ausstellern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und Stromkabel sowie deren Absicherung und dergleichen übernommen. Dekoration am Stand muss so beschaffen sein, dass Besucher nicht zu Schaden kommen.

## **15. Musikalische Wiedergabe/Gema-Gebühren**

Die Wiedergabe von Musik aller Art bedarf der Lizenz der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte GEMA. Der Aussteller hat sich vor Aufführung über mögliche Antragsstellungen selbst zu informieren. Eine Musikwiedergabe ist vorab mit dem Veranstalter abzusprechen.

## **16. Umweltschutzauflagen**

Als Grundlagen für die Abfallbeseitigung gelten das Gesetz zur Abfallvermeidung- und -verwertung Baden-Württemberg. Und die Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen. Die Aussteller, welche berechtigt sind Speisen und Getränke zu verkaufen, verpflichten sich kein Plastikgeschirr zu verwenden. Der Verkauf von Getränken ist ausschließlich aus Tassen, Gläsern oder kompostierbaren Behältnissen gestattet.

## **17. Marketing**

Die Marketing- und Pressearbeit für die Weihnachtsmärkte erfolgt zentral durch den Veranstalter. Aussteller erhalten Plakate und Flyer für die Bewerbung der Veranstaltung.

## **18. Datenschutz**

Wir verwenden und veröffentlichen den Namen des Ausstellers und die Art des Standes unentgeltlich und ohne zeitliche Beschränkung für das Marketing der Weihnachtsmärkte (Werbematerialien, Pressemitteilungen, Standplan, Website und Social-Media-Kanäle).

## **Datenschutzhinweise nach Artikel 13 DSGVO**

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit den Weihnachtsmärkten Villingen-Schwenningen.  
für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die Stadt Villingen-Schwenningen, Münsterplatz 7/8, 78050 Villingen-Schwenningen, Tel.: 07721 / 82-0, E-Mail: [stadt@villingen-schwenningen.de](mailto:stadt@villingen-schwenningen.de)

Datenschutzbeauftragter der Stadt Villingen-Schwenningen:

Frau Verena Bauer, VB-Datenschutz GmbH Untere Holdergasse 7, 74182 Obersulm E-Mail: [bauer@vb-datenschutz.de](mailto:bauer@vb-datenschutz.de)

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO verarbeitet, da ein Vertragsverhältnis zustande kommt.

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Stadt Villingen-Schwenningen, Bürgeramt, Abteilung Allgemeines Ordnungswesen zur Genehmigung der Standpläne.
- Stadt Villingen-Schwenningen, Amt für Finanzen und Controlling für die Abrechnung
- WIR Villingen-Schwenningen GmbH zur Unterstützung bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltung.

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stabsstelle Stadtmarketing so lange gespeichert, bis Sie einen Widerruf beantragen oder es die Veranstaltung nicht mehr gibt.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen grundsätzlich folgende Rechte zu:

- Sie haben das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg.

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stabsstelle Stadtmarketing durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

## 19. Sonstige Bestimmungen

- Der Veranstalter vertreibt allgemein gültige Gutscheine. Diese sind von den Ausstellern anzunehmen und können dem Veranstalter nach Abschluss der Veranstaltung in Rechnung gestellt werden.
- Die geltenden Gesetze, Anordnungen und Auflagen des Veranstalters, der Beauftragten und der Stadt Villingen-Schwenningen sind zu beachten. Das Personal ist entsprechend zu unterweisen.
- Bei der Zubereitung von Speisen sind die für das Lebensmittelgewerbe geltenden Vorschriften einzuhalten. Der Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses ist Pflicht oder eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes, dass Sie an einer Belehrung über dieses Risiko teilgenommen haben ist zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Das Merkblatt zur Vermeidung von Lebensmittelinfektionen muss bekannt sein.
- Die Sondernutzungsgebühr wird vom Veranstalter übernommen. Für sonstige erforderliche steuerlich/rechtliche Genehmigungen sind die Aussteller selbst verantwortlich.
- Der Veranstalter kann ggf. auch nach Beginn der Veranstaltung abweichende Regelungen zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen treffen. Den Weisungen ist Folge zu leisten.

## 20. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder es nach Vertragschluss werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages bestehen.

Alle Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Villingen-Schwenningen.

Januar 2025

Stadt Villingen-Schwenningen, Stabsstelle Stadtmarketing